



Pensionsplan rBZ-S

Pensionsplan für eine reine Beitragszusage
im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Allgemeine Bestimmungen zum Versorgungsvertrag	2
§ 1 Vertragspartner, Kreis der Begünstigten, Rechtsbeziehungen	2
§ 2 Beginn und Beendigung der Versorgung	3
§ 3 Wartezeit, Gesundheitsprüfung	3
§ 4 Verfügungsverbote	3
§ 5 Form der Mitteilungen	3
Versorgungsleistungen	3
§ 6 Leistungsfälle, Leistungsvoraussetzungen	3
§ 7.1 Altersversorgungsleistung	4
§ 7.2 Todesfallleistung	4
§ 7.3 Berufsunfähigkeitsversorgungsleistung, Versorgungsleistung wegen teilweiser Erwerbsminderung	4
§ 7.4 Witwen-, Witwerversorgungsleistung	4
§ 7.5 Waisenversorgungsleistung	5
§ 8 Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis	5
Beitragszahlung	5
§ 9 Beitragszahlung	5
§ 10 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung	5
Finanzierung, Rechnungsgrundlagen, Leistungshöhe	6
§ 11 Versorgungskapital, Sicherungsvermögen	6
§ 12 Kapitaldeckungsgrad, Leistungsanpassungen	6
§ 13 Rechnungsgrundlagen	6
§ 14 Leistungshöhe	7
Kapitalanlage	8
§ 15 Rückdeckungsversicherungen	8
§ 16 Beteiligung der Tarifvertragsparteien	8
Auszahlung der Versorgungsleistungen	8
§ 17 Beginn und Ende der Zahlung von Versorgungsleistungen, Empfangsberechtigter	8
§ 18 Nachweise, Auskunftspflichten	8
§ 19 Erklärung über die Leistungspflicht	9
§ 20 Mitwirkungspflichten und Leistungsfreiheit bei Berufsunfähigkeit bzw. teilweiser Erwerbsminderung	9
§ 21 Folgen von Verletzungen der Mitwirkungspflichten	9
Versorgungsausgleich	9
§ 22 Teilung	9
§ 23 Ausgleichspflichtige Person	10
§ 24 Ausgleichsberechtigte Person	10
Schlussbestimmungen	10
§ 25 Recht, Gerichtsstand	10
§ 26 Änderung des Pensionsplans	10

Präambel

Das Trägerunternehmen (nachfolgend „TU“ genannt) des BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG (nachfolgend „PF“ genannt) hat seinen Mitarbeitern eine reine Beitragszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG erteilt. Diese reine Beitragszusage soll über den PF nach diesem Pensionsplan durchgeführt werden.

Nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis besteht für die Mitarbeiter die Möglichkeit einer Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Beiträgen.

Wird im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht aus diesem Pensionsplan in Höhe des Ausgleichswertes übertragen, gilt auch für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person dieser Pensionsplan.

Die Kapitalanlage des Pensionsplans erfolgt in Rückdeckungsversicherungen bei dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt). Der PF übernimmt für die Höhe der Versorgungsleistungen aus diesem Pensionsplan keine Garantien.

Allgemeine Bestimmungen zum Versorgungsvertrag

§ 1 Vertragspartner, Kreis der Begünstigten, Rechtsbeziehungen

- 1) Die nachfolgenden Bestimmungen informieren über die Regelungen, die für das Versorgungsvertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner
 - Arbeitgeber bzw. TU,
 - ehemaliger Mitarbeiter bzw. Anwärter (bei einem Versorgungsvertrag gemäß § 8 Abs. 2 oder § 10 Abs. 5) oder
 - ausgleichsberechtigte Person (bei einem Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 nach Teilung eines Vertrages gemäß § 8 Abs. 2)und dem PF gelten. Sie sind für diejenigen Mitarbeiter des TU anzuwenden, die als Anwärter zur Versorgung nach diesem Pensionsplan angemeldet worden sind.
- 2) Beitragsschuldner ist der Vertragspartner. Für einen vom Familiengericht begründeten Versorgungsvertrag (§ 2 Abs. 2) gilt § 9 Abs. 4.
- 3) Versorgungsberechtigte Personen sind die
 - Anwärter bzw. Leistungsempfänger,
 - überlebenden Ehegatten,
 - überlebenden Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG),
 - überlebenden Lebensgefährten, mit denen eine gemeinsame Haushaltsführung besteht,
 - Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG oder
 - im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigten Personen bei Durchführung einer internen Teilung.
- 4) Zum Zwecke der Versorgung schließt das TU mit dem PF einen Rahmenversorgungsvertrag ab.

Zugunsten eines jeden Anwärters wird zwischen TU und PF jeweils ein Versorgungsvertrag geschlossen. Aus diesem Versorgungsvertrag haben die jeweiligen versorgungsberechtigten Personen gegen den PF einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen nach Maßgabe der §§ 1, 6 bis 8, 12 bis 14.

Dem Rahmenversorgungsvertrag sowie dem einzelnen Versorgungsvertrag liegt dieser Pensionsplan zugrunde.

§ 2 Beginn und Beendigung der Versorgung

- 1) Der Versorgungsschutz beginnt mit der Anmeldung des Anwärters durch das TU bzw. mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 8 Abs. 2, jedoch nicht vor dem in der Versorgungsbestätigung angegebenen Versorgungsbeginn, und mit der Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags für den einzelnen Versorgungsvertrag.
- 2) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung im Sinne des VersAusglG wird mit der Übertragung des Anrechts vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Versorgungsvertrag begründet.
- 3) Der Vertragspartner kann den einzelnen Versorgungsvertrag – jedoch nur vor dem vereinbarten Leistungsbeginn – jederzeit elektronisch oder in Textform kündigen. Mit der Kündigung wird der Versorgungsvertrag beitragsfrei gestellt. Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden. Das gilt auch für das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital.

§ 3 Wartezeit, Gesundheitsprüfung

- 1) Die Wartezeit beträgt 5 Jahre.
- 2) Für Anwarter, die im Rahmen der im Rahmenversorgungsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung zur Versorgung angemeldet werden, können bei der Ermittlung der Wartezeit die Vertragszeiten nach diesem Plan zusammengerechnet werden. Der PF behält sich vor, den Abschluss eines Versorgungsvertrages für eine Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsversorgung gemäß § 7.3 vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.
- 3) Für Anwarter, die über die im Rahmenversorgungsvertrag festgelegte Anmeldeverpflichtung hinaus freiwillig vom TU bei dem PF angemeldet werden, können bei der Ermittlung der Wartezeit Vertragszeiten nicht zusammengerechnet werden. Statt der Wartezeit kann eine Gesundheitsprüfung vereinbart werden; der Abschluss des Versorgungsvertrages hängt in dem Fall vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung ab.

§ 4 Verfügungsverbote

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versorgungsvertrag sowie seine Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter. Ausgeschlossen ist darüber hinaus – abgesehen von einer Abfindung nach § 22 Abs. 4 BetrAVG i. V. m. § 3 BetrAVG – eine vorzeitige Verwertung der bestehenden Anwartschaft aus dem Versorgungsvertrag.

§ 5 Form der Mitteilungen

- 1) Mitteilungen, die den Versorgungsvertrag betreffen, müssen elektronisch oder in Textform erfolgen.
- 2) Der PF ist berechtigt, eine an die versorgungsberechtigte Person zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an ihre ihm zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt die Erklärung des PF drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

Versorgungsleistungen

§ 6 Leistungsfälle, Leistungsvoraussetzungen

- 1) Der PF übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem TU geschlossenen Rahmenversorgungsvertrages sowie des jeweils geschlossenen Versorgungsvertrages die Verpflichtung,
 - a) entweder eine lebenslange Altersversorgungsleistung und ggf. eine lebenslange Todesfallleistung
 - b) oder eine lebenslange Altersversorgungsleistung und ggf. eine Berufsunfähigkeits- bzw. teilweise Erwerbsminderungsversorgungsleistung sowie Hinterbliebenenversorgungsleistungenzu erbringen.
- 2) Der PF zahlt nach Maßgabe der §§ 1, 6 bis 8, 12 bis 14 dieses Pensionsplans diejenigen Versorgungsleistungen, die im Versorgungsvertrag vereinbart wurden.
- 3) Versorgungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versorgungsfall nach Ablauf der Wartezeit (§ 3) eintritt. Eine Altersversorgungsleistung (§ 7.1) und ggf. eine Todesfallleistung (§ 7.2) werden unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

§ 7.1 Altersversorgungsleistung

- 1) Der PF zahlt eine lebenslange Altersversorgungsleistung, wenn der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Zahlung der Altersversorgungsleistung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Zahlungsbeginn weiterhin Beiträge entrichtet werden. Diese werden bei der Ermittlung der Startrente (§ 14 Abs. 1) berücksichtigt.
- 3) Die Zahlung der Altersversorgungsleistung kann vom Anwärter frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht. Ein vorzeitiger Beginn der Zahlung der Altersversorgungsleistung und der daraus resultierende verlängerte Leistungszeitraum werden bei der Ermittlung der Startrente (§ 14 Abs. 1) berücksichtigt.

§ 7.2 Todesfalleistung

- 1) Soweit im Versorgungsvertrag vereinbart, wird an den vom Anwärter benannten Bezugsberechtigten eine lebenslange Todesfalleistung gezahlt, wenn
 - der Anwärter vor dem vereinbarten Leistungsbeginn stirbt oder
 - der Anwärter nach dem vereinbarten Leistungsbeginn und innerhalb der ersten 15 Leistungsjahre stirbtund er einen dem PF benannten Bezugsberechtigten im Sinne des Absatz 2 hinterlässt.

Stirbt der Anwärter, ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des Absatz 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des 15. Leistungsjahres, werden keine Todesfalleistungen fällig.
- 2) Als Bezugsberechtigte können benannt werden
 - der Ehegatte oder
 - der Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
 - der Lebensgefährte, mit dem eine gemeinsame Haushaltsführung besteht oder
 - die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

§ 7.3 Berufsunfähigkeitsversorgungsleistung, Versorgungsleistung wegen teilweiser Erwerbsminderung

- 1) Soweit im Versorgungsvertrag vereinbart, sind die Versorgungsfälle Berufsunfähigkeit und teilweise Erwerbsminderung abgesichert.
- 2) Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall zu mindestens 50 Prozent voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die der bisherigen Lebensstellung entspricht.
- 3) Teilweise erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Nach Eintritt des Versorgungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung können weiterhin Beiträge vom Vertragspartner gezahlt werden.
- 4) Wenn eine Altersversorgungsleistung gezahlt wird, kann keine Versorgungsleistung wegen Berufsunfähigkeit bzw. teilweiser Erwerbsminderung beantragt werden.
- 5) Wenn die Berufsunfähigkeit bzw. teilweise Erwerbsminderung durch den Anwärter vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsversorgungsleistung gezahlt.

§ 7.4 Witwen-, Witwerversorgungsleistung

- 1) Der PF zahlt, soweit im Versorgungsvertrag vereinbart, im Falle des Todes eines Anwärters oder eines Leistungsempfängers an den überlebenden Ehegatten eine Witwen- bzw. Witwerversorgungsleistung, wenn die Ehe vor Beginn der Altersversorgungsleistung geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Anwärter oder Leistungsempfänger ist.
- 2) Die Regelungen über die Witwen- bzw. Witwerversorgungsleistung gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Anwärter oder Leistungsempfänger bei seinem Tod eine Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 LPartG führte.

§ 7.5 Waisenversorgungsleistung

- 1) Der PF zahlt, soweit im Versorgungsvertrag vereinbart, nach dem Tod eines Anwärters oder Leistungsempfängers an dessen eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenversorgungsleistung.
- 2) Der PF zahlt die Waisenversorgungsleistung bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird die Waisenversorgungsleistung bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

§ 8 Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU des PF aus, so bleibt das im Zeitpunkt des Ausscheidens planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital für ihn bestehen. Für die Höhe des Versorgungskapitals übernimmt der PF keine Garantie.
- 2) Der Anwärter hat das Recht, den Versorgungsvertrag mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, sofern der Versorgungsfall nicht bereits eingetreten ist. Sein Beitrag darf den vom TU für ihn zuletzt regelmäßig gezahlten Beitrag nicht übersteigen.

Beitragszahlung

§ 9 Beitragszahlung

- 1) Die Beiträge zum jeweiligen Versorgungsvertrag sind vom Vertragspartner entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in einem einzigen Beitrag oder laufend zu zahlen.
- 2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Abschluss des jeweiligen Versorgungsvertrages fällig.

Laufende Beiträge sind monatlich im Voraus, erstmals bei Beginn des Versorgungsvertrages – jedoch nicht vor dem in der Versorgungsbestätigung angegebenen Versorgungsbeginn – und dann innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats, kostenlos an den PF zu überweisen.

- 3) Die Höhe des Beitrags für den jeweiligen Versorgungsvertrag wird im Rahmenversorgungsvertrag oder im Versorgungsvertrag festgelegt.
- 4) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung wird der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person übertragene Ausgleichswert als Beitrag zum Versorgungsvertrag verwendet.

§ 10 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 1) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der PF – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versorgungsvertrag zurücktreten, es sei denn, der Vertragspartner hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Im Falle des Rücktritts kann der PF vom Vertragspartner die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nachweist, dass er die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.
- 2) Wird ein laufender Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt, für den er zu entrichten war, so wird der Vertragspartner elektronisch oder in Textform aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug eines TU werden die betroffenen Anwärter benachrichtigt.
- 3) Zugleich mit der Mahnung kann das Versorgungsverhältnis – bei Zahlungsverzug eines TU mit Wirkung für den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand des TU – vom PF in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags oder der angegebenen Kosten im Verzug ist. Über die Kündigung gegenüber einem TU werden die betroffenen Anwärter benachrichtigt.

- 4) Die Kündigung führt zur Beitragsfreistellung der Versorgung. Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden. Das gilt auch für das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital. Für die Höhe des Versorgungskapitals übernimmt der PF keine Garantie.

Der Vertragspartner, im Falle der Kündigung gegenüber einem TU zusätzlich auch die betroffenen Anwärter, sind auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versorgungsfall nicht bereits eingetreten ist.

- 5) Im Falle der Kündigung gegenüber einem TU haben die betroffenen Anwärter das Recht, den Versorgungsvertrag mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, sofern das TU die Zahlung nicht bereits nachgeholt hat oder sofern der Versorgungsfall nicht bereits eingetreten ist. Der Beitrag des jeweiligen Anwärters darf den vom TU für ihn zuletzt regelmäßig gezahlten Beitrag nicht übersteigen.

Finanzierung, Rechnungsgrundlagen, Leistungshöhe

§ 11 Versorgungskapital, Sicherungsvermögen

- 1) Das Versorgungskapital entspricht dem Zeitwert der jeweiligen Rückdeckungsversicherung. Der Zeitwert ist das Deckungskapital der jeweiligen Rückdeckungsversicherung im jeweiligen Versorgungsfall.
- 2) Sämtliche Rückdeckungsversicherungen werden in einem einheitlichen gesonderten Sicherungsvermögen geführt.

§ 12 Kapitaldeckungsgrad, Leistungsanpassungen

- 1) Der kollektive Kapitaldeckungsgrad ist das Verhältnis des Versorgungskapitals der Leistungsempfänger zum Barwert der an diese Leistungsempfänger zu erbringenden Versorgungsleistungen, ggf. einschließlich damit verbundener Anwartschaften auf Witwen-/Witwer- und Waisenversorgungsleistungen (§§ 7.4, 7.5).
- 2) Der kollektive Kapitaldeckungsgrad für die Leistungsempfänger muss zwischen 100 Prozent und 125 Prozent liegen.
- 3) Die Leistungshöhe muss angepasst werden, wenn der kollektive Kapitaldeckungsgrad 100 Prozent unterschreitet oder 125 Prozent überschreitet.
- 4) Leistungserhöhungen sind zulässig, soweit der kollektive Kapitaldeckungsgrad nach der Anpassung zwischen 110 Prozent und 125 Prozent liegt.
- 5) Leistungsminderungen sind zulässig, soweit der kollektive Kapitaldeckungsgrad nach der Anpassung wieder zwischen 100 Prozent und 125 Prozent liegt.
- 6) Der individuelle Kapitaldeckungsgrad ergibt sich für den einzelnen Versorgungsvertrag in entsprechender Anwendung von Absatz 1.
- 7) Der Kapitaldeckungsgrad und ein daraus resultierendes eventuelles Leistungsanpassungserfordernis werden laufend geprüft.

§ 13 Rechnungsgrundlagen

- 1) Sämtliche Rechnungsgrundlagen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ermittelt.
- 2) Der PF ist berechtigt und verpflichtet, die Rechnungsgrundlagen mit Wirkung ab dem nächsten Berechnungstermin zu ändern, sofern sich die Verhältnisse verändert haben und der Verantwortliche Aktuar die Notwendigkeit dieser Anpassung bestätigt.

Die Anpassung der Rechnungsgrundlagen kann eine Anpassung der Höhe der Versorgungsleistungen nach Maßgabe von § 12 nach sich ziehen.

§ 14 Leistungshöhe

1) Höhe der Alters-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsversorgungsleistung (§§ 7.1, 7.3)

Die anfängliche Höhe der Alters-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsversorgungsleistung (Startrente) für den Anwärter ergibt sich nach Maßgabe dieses Pensionsplans durch Verrentung aus dem bei Eintritt des Versorgungsfalles vorhandenen Versorgungskapital (§ 11 Abs. 1) unter Berücksichtigung der planmäßigen Verwaltungskosten auf der Grundlage der gezahlten Beiträge und aus den daraus erzielten Erträgen des PF.

Bei Eintritt der Erwerbsminderung entspricht das vorhandene Versorgungskapital dem Deckungskapital der jeweiligen Rückdeckungsversicherung für die Erwerbsminderungsversorgungsleistung. Es wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und hängt insbesondere vom Alter des Anwärters bzw. Leistungsempfängers bei Eintritt des Versorgungsfalles ab.

2) Höhe der Todesfalleistung (§ 7.2)

a) Bei Versterben vor dem vereinbarten Leistungsbeginn

Die Versorgungsleistung für die bezugsberechtigte Person ergibt sich nach Maßgabe dieses Pensionsplans durch Verrentung aus dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Versorgungskapital (§ 11 Abs. 1) abzüglich ggf. überzahlter Beiträge und unter Berücksichtigung der planmäßigen Verwaltungskosten.

b) Bei Versterben nach dem vereinbarten Leistungsbeginn und innerhalb der ersten 15 Leistungsjahre

Die Versorgungsleistung für die bezugsberechtigte Person ergibt sich nach Maßgabe dieses Pensionsplans durch Verrentung der auf den ersten eines Monats nach dem Todesdatum abgezinsten, noch nicht fällig gewordenen Altersversorgungsleistungen der ersten 15 Leistungsjahre unter Berücksichtigung der planmäßigen Verwaltungskosten.

3) Höhe der Witwen- bzw. Witwerversorgungsleistung (§ 7.4)

Verstirbt der Anwärter oder Leistungsempfänger, ergibt sich die Höhe der Witwen- bzw. Witwerversorgungsleistung durch Verrentung aus dem zu Beginn dieser Versorgung vorhandenen Versorgungskapital unter Berücksichtigung planmäßiger Verwaltungskosten.

Zum Zeitpunkt des Todes entspricht das vorhandene Versorgungskapital dem Deckungskapital der jeweiligen Rückdeckungsversicherung für die Witwen- bzw. Witwerversorgungsleistung. Es wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und hängt insbesondere vom Alter des Anwärters bzw. Leistungsempfängers bei Tod, dem Geburtsjahr der Witwe bzw. des Witwers und dem Altersunterschied der Ehegatten ab.

4) Höhe der Waisenversorgungsleistung (§ 7.5)

Verstirbt der Anwärter oder Leistungsempfänger, ergibt sich die Höhe der Waisenversorgungsleistung durch Verrentung aus dem zu Beginn dieser Versorgung vorhandenen Versorgungskapital unter Berücksichtigung planmäßiger Verwaltungskosten.

Zum Zeitpunkt des Todes entspricht das vorhandene Versorgungskapital dem Deckungskapital der jeweiligen Rückdeckungsversicherung für die Waisenversorgungsleistung. Es wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und hängt insbesondere vom Alter des Anwärters bzw. Leistungsempfängers bei Tod und dem Geburtsjahr der Waise ab.

Die Witwen-/Witwer- und Waisenversorgungsleistungen zusammen dürfen die Versorgungsleistung des Anwärters bzw. Leistungsempfängers nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenversorgungsleistungen verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Witwen-/Witwer- oder Waisenversorgungsleistung, so erhöhen sich die gekürzten Waisenversorgungsleistungen entsprechend.

5) Für die Verrentung werden dieselben Rechnungsgrundlagen wie zur Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades (§ 12 Abs. 1) verwendet; der Rechnungszins kann vorsichtiger gewählt werden, soweit der individuelle Kapitaldeckungsgrad nach § 12 Abs. 6 zu Leistungsbeginn die Obergrenze von 125 Prozent nicht übersteigt.

6) Für die Höhe der Versorgungsleistungen aus diesem Pensionsplan übernimmt der PF keine Garantien. Auch die Höhe von laufenden Zahlungen ist nicht garantiert und kann sich nach Maßgabe von §§ 12 und 13 verringern oder erhöhen.

Kapitalanlage

§ 15 Rückdeckungsversicherungen

- 1) Die Kapitalanlage erfolgt für Rechnung und Risiko der versorgungsberechtigten Person.
- 2) Die Kapitalanlage erfolgt in Versicherungsverträgen (Rückdeckungsversicherungen), die der PF mit dem BVV abschließt. Der für die einzelne Rückdeckungsversicherung geltende Tarif des BVV wird im Rahmenversorgungsvertrag mit dem TU bestimmt.

§ 16 Beteiligung der Tarifvertragsparteien

- 1) Die Tarifvertragsparteien beteiligen sich an der Durchführung und Steuerung dieses Pensionsplans durch Einrichtung eines Sozialpartnerbeirats.
- 2) Die Gestaltung der Beteiligung des Beirats erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.
- 3) Die Einzelheiten zur Beteiligung des Beirats an der Durchführung und Steuerung dieses Pensionsplans werden zwischen dem Beirat und dem PF vereinbart.

Auszahlung der Versorgungsleistungen

§ 17 Beginn und Ende der Zahlung von Versorgungsleistungen, Empfangsberechtigter

- 1) Die Versorgungsleistungen werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen. Antragsberechtigt ist ausschließlich die versorgungsberechtigte Person, bei Minderjährigen der gesetzliche Vormund.
- 2) Die Versorgungsleistungen des PF werden der versorgungsberechtigten Person überwiesen. Die versorgungsberechtigte Person ist nach Maßgabe dieses Pensionsplans Empfangsberechtigter für alle Versorgungsleistungen des PF.
- 3) Die Zahlung der Versorgungsleistungen beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 4) Der PF zahlt alle Versorgungsleistungen monatlich im Voraus.
- 5) Die Zahlung der Versorgungsleistungen endet beim Tod des Leistungsempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 6) Die Zahlung der Todesfalleistung (§ 7.2) für Witwen/Witwer endet vorher mit Wiederheirat der Witwe/des Witwers. Satz 1 gilt entsprechend für eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft. Die Todesfalleistung für Waisen wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.
- 7) Die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsversorgungsleistung (§ 7.3) endet bei Wegfall der Berufsunfähigkeit bzw. teilweiser Erwerbsminderung des Anwärters mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr berufsunfähig bzw. teilweise erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 8) Die Witwen- bzw. Witwerversorgungsleistung (§ 7.4) endet weiterhin im Falle der Wiederheirat der Witwe/des Witwers.
- 9) Die Waisenversorgungsleistung (§ 7.5) endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung des § 7.5 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 18 Nachweise, Auskunftspflichten

- 1) Die versorgungsberechtigte Person ist verpflichtet, dem PF alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Die versorgungsberechtigte Person hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) dem PF mitzuteilen und nachzuweisen. Bei Bezug von Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsversorgungsleistungen (§§ 7.1, 7.3) hat sie dem PF insbesondere mitzuteilen, wenn eine berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen wird bzw. sich ändert.

- 3) Die versorgungsberechtigte Person ist verpflichtet, jede Änderung ihres Namens, ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie – mit Ausnahme von Waisen – ihres Familienstandes bzw. eine neue Lebensgefährtenerschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen.

§ 19 Erklärung über die Leistungspflicht

- 1) Nach Prüfung der dem PF eingereichten sowie der ggf. vom PF beigezogenen Unterlagen erklärt der PF elektronisch oder in Textform, ob und in welchem Umfang er eine Leistungspflicht anerkennt.
- 2) Der PF kann seine Pflicht zur Zahlung einer Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsversorgungsleistung (§ 7.3) einmalig zeitlich befristet anerkennen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht, den er der versorgungsberechtigten Person mitteilt. Bis zum Ablauf der Frist ist dieses Anerkenntnis für den PF bindend.

§ 20 Mitwirkungspflichten und Leistungsfreiheit bei Berufsunfähigkeit bzw. teilweiser Erwerbsminderung

- 1) Wenn der PF seine Pflicht zur Zahlung einer Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsversorgungsleistung (§ 7.3) unbefristet anerkannt hat oder sie gerichtlich festgestellt wurde, ist der PF berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit bzw. teilweisen Erwerbsminderung nachzuprüfen. Zur Nachprüfung kann der PF jederzeit sachdienliche Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise anfordern sowie einmal jährlich verlangen, dass sich die versorgungsberechtigte Person durch vom PF beauftragte Ärzte umfassend untersuchen lässt. Hierbei anfallende Kosten sind vom PF zu tragen.
- 2) Wenn der PF feststellt, dass die Voraussetzungen zur Zahlung einer Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsversorgungsleistung gemindert oder entfallen sind, wird er der versorgungsberechtigten Person diese Veränderung elektronisch oder in Textform darlegen. Der PF kann die Zahlung der Versorgungsleistungen mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang seiner Erklärung bei der versorgungsberechtigten Person herabsetzen oder einstellen.

§ 21 Folgen von Verletzungen der Mitwirkungspflichten

- 1) Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 20 von der versorgungsberechtigten Person vorsätzlich nicht erfüllt wird, leistet der PF nicht. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht ist der PF berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn der PF durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.
- 2) Weist die versorgungsberechtigte Person nach, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt die Leistungspflicht des PF bestehen.

Die Ansprüche bleiben auch bestehen, soweit die versorgungsberechtigte Person nachweist, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des PF ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.

- 3) Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, ist der PF ab Beginn des laufenden Monats, in dem die Mitwirkungspflicht erfüllt wird, nach Maßgabe dieses Pensionsplans zur Leistung verpflichtet.

Versorgungsausgleich

§ 22 Teilung

- 1) Anrechte werden intern geteilt.
- 2) Der Ausgleichswert wird als Kapitalbetrag ermittelt.
- 3) Die interne Teilung erfolgt nach Maßgabe der Teilungsordnung zum Versorgungsausgleich zu diesem Pensionsplan.

§ 23 Ausgleichspflichtige Person

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht bei dem PF, gilt Folgendes:

- Ist die ausgleichspflichtige Person Anwärter, reduziert sich das individuelle Versorgungskonto bzw. Versorgungskapital (§ 11 Abs. 1) der ausgleichspflichtigen Person gemäß dem Beschluss des Familiengerichts.
- Ist die ausgleichspflichtige Person Leistungsempfänger, reduziert sich die Versorgungsleistung der ausgleichspflichtigen Person nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

§ 24 Ausgleichsberechtigte Person

- 1) Für die ausgleichsberechtigte Person wird im Leistungsfall ausschließlich eine Altersversorgungsleistung nach Maßgabe von § 7.1 erbracht.
- 2) In Bezug auf das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person erfolgt die Kapitalanlage für diesen Pensionsplan in Rückdeckungsversicherungen nach Tarif R-ARLEP/oG-V des BVV.

Schlussbestimmungen

§ 25 Recht, Gerichtsstand

- 1) Auf den Pensionsplan findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 2) Ansprüche aus dem Versorgungsvertrag können gegen den PF bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Geschäftssitz des PF ist Berlin.

Ist der Kläger eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die natürliche Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 26 Änderung des Pensionsplans

- 1) Die Bestimmungen des Pensionsplans kann der PF bei neuen oder geänderten Rechtsvorschriften, auf denen die Bestimmungen dieses Pensionsplans beruhen, bzw. bei einer neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung oder Entscheidung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung für bestehende Versorgungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Fall der durch ein rechtskräftiges Urteil oder einer Entscheidung der BaFin festgestellten Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Pensionsplans sowie zur Befolgung einer Maßnahme der BaFin kann der PF die hierdurch betroffenen Bestimmungen dieses Pensionsplans mit Wirkung für bestehende Versorgungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen.

- 2) Die neuen Bestimmungen sollen den ursprünglichen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen das TU oder die versorgungsberechtigte Person unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht benachteiligen.
- 3) Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen sind der BaFin vorzulegen. Sie werden drei Monate nach Zugang bei der BaFin wirksam, falls die BaFin nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt.
- 4) Wirksam gewordene Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen sind den Anwärtern und Leistungsempfängern sowie ggf. dem TU elektronisch oder in Textform bekannt zu geben.

Feststellung der Unbedenklichkeit durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 21.12.2023, Geschäftszeichen: VA 16-I 5610/00003#00002.